



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. Mai 2011

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Soest“ vom 24. 3. 2009 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 15 vom 11. 4. 2009, S. 103) S. 225 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ vom 4. 6. 2007 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 24 vom 16. 6. 2007, S. 217) S. 226

Bekanntmachungen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 226 – Antrag gemäß §§ 4 und 16 BImSchG zur Änderung der Dampfkesselanlage der Kokerei Prosper in Bottrop S. 226 – Antrag der Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl gemäß § 16 BImSchG S. 226 – Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Erweiterung Kläranlage Bad Berleburg S. 227

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personen-

standsregister (ePR) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund S. 227 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver S. 237 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksverwaltungsstelle Haspe der Stadt Hagen S. 237 – Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen S. 237 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 237 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 237 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 238 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 238 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 238 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 238 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 238

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 239

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

293. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Soest“ vom 24. 3. 2009 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 15 vom 11. 4. 2009, S. 103)

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz² wird verordnet:

Die im anliegenden [Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000](#) schraffierte Fläche – Bereich Gemeinde Bad Sassendorf / Gemarkung Heppen – wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 2. Mai 2011

Az.: 51.2.1-4.1

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(126)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 225

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, Seite 2542 ff)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 2010 (GV. NW Nr. 11, S. 183ff)

294. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ vom 4. 6. 2007 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 24 vom 16. 6. 2007, S. 217)

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz wird verordnet:

Die im anliegenden [Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000](#) schraffierte Fläche - Bereich Gemeinde Erndtebrück - wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 2. Mai 2011

Az.: 51.2.1-4.1

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(123)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 226

BEKANTMACHUNGEN

295. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 5. 2011
11.RBr/Kaehler

Der Dienstausweis des Regierungsbeschäftigten Jörg Kaehler mit der Nummer 2005-03, ausgestellt vom ehemaligen Bergamt Düren, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 226

296. Antrag gemäß §§ 4 und 16 BImSchG zur Änderung der Dampfkesselanlage der Kokerei Prosper in Bottrop

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 5. 2011
Abteilung Bergbau und Energie
64.p10-4.2-2011

Öffentliche Bekanntmachung

Die RAG Aktiengesellschaft, Betriebsdirektion Kokerei Prosper in Bottrop hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 14. 2. 2011 die Genehmigung zur Änderung der Dampfkesselanlage durch Nachrüstung einer SNCR-Anlage (Harnstoffeinspritzung) zur NO_x-Reduzierung, einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der Kokerei Prosper in 46238 Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 107, Flurstück 5, erhalten.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, Seite 2542 ff)

2 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 2010 (GV. NW Nr. 11, S. 183ff)

Die Genehmigung ist mit 14 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 226

297. Antrag der Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 28. 5. 2011
900-53.0024/11/0302B1

Bekanntmachung

Die Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH, Industriestraße 9, 57076 Siegen beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde in 57072 Siegen, Stumme-Loch-Weg 1, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Siegen, Flur 48, Flurstück 522.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Verlängerung der wassergekühlten AOD-Entstaubungsleitung um 22 m auf ca. 42 m.
- Umbau und Querschnittsvergrößerung der ungekühlten AOD-Entstaubungsleitung zu einer Sammelleitung für alle Rauchgase der Sekundärmetallurgie.
- Verlängerung der wassergekühlten Pfannenofen-Entstaubungsleitung um 4 m auf ca. 6,5 m.
- Anbindung der Pfannenofenentstaubungsleitung auf kürzesten Weg an die neue Sammelleitung.
- Installation von zwei Absaughauben in dem Dachreiter der Gießhalle, um im Bereich Sekundärmetallurgie (Pfannenofen, Vakuumanlage und AOD-Konverter) die diffusen Rauchgase abzusaugen.
- Installation einer zusätzlichen Entstaubungsanlage für die Sekundärmetallurgie mit 80 000 m³/h.
- Anbindung der neuen Entstaubungsanlage, der Pfannenofen- und der AOD-Entstaubungsanlage an die neue Sammelleitung.
- Anschluss der neuen Entstaubungsanlage an den Kamin der Pfannenofen- und der AOD Entstaubungsanlage.
- Änderung der Steuerung, um bei Bedarf die exakte Absaugmenge durch Zu- oder Abschalten der jeweiligen Entstaubungsanlagen einstellen zu können.
- Beantragung der Befreiung von der Verpflichtung die Einzelmessungen auf dem Gießhallendach durchführen zu müssen.
- Befreiung von der Messverpflichtung: Einzelmessungen der Quelle 1.40 (Reingaskamin der Entstaubungsanlage BE 40-1 (Fa. Beth), Abluft der VD Anlage).

- Zeitliche Verschiebung der Einzelmessung der Quelle 1.21 erst nach Inbetriebnahme der oben genannten Maßnahmen.
- Betrieb der Anlage von montags bis sonntags in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.2 b Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zum Erschmelzen von Stahl unter der Nummer 3.3.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermeisbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 012 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminabstimmung unter 02931/82-5581 wird gebeten.

Im Auftrag:

gez. D. Sonntag

(387) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 226

298. Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Erweiterung Kläranlage Bad Berleburg

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 17. 5. 2011
54.02.01.03-970.004-13.10

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Berleburg betreibt auf dem Flurstück 246 in der Gemarkung Bad Berleburg, Flur 25 die Kläranlage Bad Berleburg. Für die Erweiterung wird es erforderlich, einen Teil der benachbarten Flurstücke Nr. 244, 245 und 309 in Anspruch zu nehmen. Das Einzugsgebiet setzt sich aus dem Stadtkern Bad Berleburg und den Stadtteilen Girkhausen, Schüller und Wemlinghausen zusammen.

Das Konzept zur Erweiterung der Kläranlage Bad Berleburg sieht vor, die Kläranlage unter Anwendung der anaeroben, mesophilen Schlammfäulung auf 21 000 Einwohnerwerte (EW) bezogen auf BSB5 auszubauen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Neubau eines Vorklärbeckens
- Umbau des Belebungsbeckens als 2er Kaskade mit neuen Belüftungseinrichtungen
- Einbau eines adaptiven Mittelbauwerkes in das Nachklärbecken
- Neubau eines Voreindickers
- Neubau eines Faulturms
- Co-Fermentation von biogenen Abfällen in der Schlammbehandlungsanlage
- Neubau eines Gasbehälters mit Gasfackeleinheit und Mikrogasturbine
- Neubau eines Betriebsgebäudes zur Schlammbehandlung
- Die bestehende Mess-, Steuer- und Regeltechnik wird durch ein neues Prozessleitsystem mit SPS-Steuerung ersetzt

Bei Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) handelt es sich um ein der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des Landesrechts besteht.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gem. § 3 e Abs.1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Storhas

(265) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 227

3

Kommunal-Angelegenheiten

299. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und

des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Herdecke beabsichtigt im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein IT-gestütztes Fachverfahren für das elektronische Personenstandsregister (ePR) einzuführen. Die Stadt Dortmund verfügt bereits über ePR-Erfahrungen und hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden.

Die Stadt Herdecke überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung):

den **Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR** auf die Stadt Dortmund.

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Grundlagen der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

3. Zusammenarbeit

Die Stadt Herdecke und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadt Herdecke wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

4. Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens ePR

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Stadt Herdecke getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

5. Entgeltregelung

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR beträgt

jährlich **2700,- EUR.**

Das Entgelt wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Herdecke zum Stichtag 30. 6., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstanden Aufwendungen bei der Stadt Dortmund bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. des Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weiter gegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Herdecke nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandsfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Herdecke ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

6. Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Herdecke die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

7. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt; der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum _____ in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Herdecke geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Herdecke in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Herdecke aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Herdecke ausgehändigt.

11. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Herdecke Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Herdecke von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Herdecke verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Herdecke die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutz-

rechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Herdecke durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Herdecke die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Herdecke die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Herdecke wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Nutzungsrechte

Die Stadt Herdecke ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Herdecke unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Herdecke ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

14. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Herdecke verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

16. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Herdecke wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Herdecke, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Herdecke: Jessica Rausch (Tel. 02330/611-285)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

18. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 6. April 2011	Herdecke, den 16. März 2011
Stadt Dortmund	Stadt Herdecke
Der Oberbürgermeister	Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:	Im Auftrag:
gez. Klüh	gez. Strauss-Köster

Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 30. 6. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 24 669 Einwohner Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 4

Die Verfahrenskosten setzen sich aus einer einwohner- und einer anwenderbezogenen Komponenten zusammen für die verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, die Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, die Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

Leistungsbeschreibung Einführung

Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen ePR-Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware

- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

2. Leistungen der Stadt Herdecke:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

Leistungsbeschreibung Betrieb

Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Herdecke, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

2. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung

- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

3. Leistungen der Stadt Herdecke:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einweisung der Anwender
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 - 20.00 Uhr
- freitags 6.00 - 20.00 Uhr
- samstags 8.30 - 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 - 18.00 Uhr
- freitags 6.00 - 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 - 18.00 Uhr
- freitags 6.00 - 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min.	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund - wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. Mai 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 18. Mai 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(2330)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 227

300. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Herdecke betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt Dortmund betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über langjährige und tiefgehende organisatorische, rechtliche sowie IT-Erfahrungen in diesem Bereich. Die Stadt Herdecke beabsichtigt auch die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR). Die Stadt Dortmund hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt Dortmund betreiben zu lassen.

Die Stadt Herdecke überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung) den **Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta** auf die Stadt Dortmund.

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt aus den Anlagen:

- Anlage „Grundlage der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Portierung und Migration“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

3. Zusammenarbeit

Die Stadt Herdecke und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadt Herdecke wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere

die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

4. Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

Das IT-Fachverfahren wird zur Stadt Dortmund verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Dortmund mit Wechsel in die ePR-fähige Autista-Version 9 und ggf. auch des Datenbanksystems (von MS SQL oder Sybase nach Oracle) migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Stadt Herdecke. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

5. Entgeltregelung

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta beträgt

jährlich **3900,- EUR.**

Das Entgelt setzt sich aus einer einwohner- und einer anwenderbezogenen Komponente zusammen. Es wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Herdecke zum Stichtag 30. 6., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstanden Aufwendungen bei der Stadt Dortmund jeweils bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. desselben Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „AutiSta – ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weiter gegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Herdecke nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Herdecke ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

6. Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Herdecke die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

7. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt, der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum _____ in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monate zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Herdecke geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit dem Dritten beendet werden können.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen, Verarbei-

tungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Herdecke. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Herdecke ausgehändigt.

11. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Herdecke Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Herdecke von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Herdecke verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Herdecke die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Herdecke durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Herdecke die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Herdecke die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Herdecke wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Nutzungsrechte

Die Stadt Herdecke ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem

Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Herdecke unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Herdecke ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

14. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Herdecke verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung einvernehmlich und unverzüglich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

16. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Herdecke wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Herdecke, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Herdecke: Jessica Rausch (Tel. 02330/611-285)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die

Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

18. Sonstige Vereinbarungen

keine

Dortmund, den 6. April 2011	Herdecke, den 16. März 2011
Stadt Dortmund	Stadt Herdecke
Der Oberbürgermeister	Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:	Im Auftrag:
gez. Klüh	gez. Strauss-Köster

Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 30. 6. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 24 669 Einwohner Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 4

Verfahrenskosten je Einwohner 2011: 0,13432 EUR

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskosten-zuschlägen Zusätzliche Kosten je Fachverfahrensanwender 2011: 140 EUR

Leistungsbeschreibung Portierung und Migration

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch das dosys. erbracht:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand _____ zum Dortmunder Systemhauses planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Herdecke erbracht:

- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus Sybase-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

Leistungsbeschreibung Betrieb

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...)

Die Stadt Herdecke veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

2. Leistungen der Stadt Herdecke:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen
- Einweisung der Anwender/Innen

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
- Prioritäten

- festgelegten Reaktionszeiten
- festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 - 20.00 Uhr
- freitags 6.00 - 20.00 Uhr
- samstags 8.30 - 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 - 18.00 Uhr
- freitags 6.00 - 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 - 18.00 Uhr
- freitags 6.00 - 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst

innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 - 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min.	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund - wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. Mai 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 18. Mai 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(2286)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 232

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

301. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver

Sparkassenzweckverband Möhnesee, 28. 5. 2011
der Stadt Soest und der
Gemeinden Bad Sassendorf,
Lippetal, Möhnesee und Welver

Am Donnerstag, 9. Juni 2011, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver statt.

Tagesordnung:

- 1 Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 2 Vorlage des Jahresabschlusses 2010 der Sparkasse Soest
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
- 3 Entlastung des Vorstandsvorstehers
- 4 Verschiedenes

gez. Dicke

Vorsitzender der Versammlung

(112)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 237

302. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksverwaltungsstelle Haspe der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen 17. 5. 2011

Das Dienstsiegel mit der Nr. 288 der Bezirksverwaltungsstelle Haspe der Stadt Hagen wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel mit der Nr. 288 wird wie folgt beschrieben:

Am oberen Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“.

In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet und am unteren Siegelrand ist die Zahl 288 aufgelegt. Das Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 20 mm.

Das oben beschriebene Dienstsiegel mit der Nr. 288 wird für ungültig erklärt.

Jörg Dehm

Oberbürgermeister

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 237

303. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen 17. 5. 2011

Das Dienstsiegel mit der Nr. 414 für den Fachbereich Jugend und Soziales wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel mit der Nr. 414 wird wie folgt beschrieben:

Am oberen Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“.

In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet. Unter dem Wappen ist die Siegelnummer 414 aufgelegt. Das Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 20 mm.

Jörg Dehm

Oberbürgermeister

(76)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 237

304. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 29. 4. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0549459, ausgestellt am 6. 4. 2005, Inhaber Ralf Schaeper, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(49)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 237

305. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 302 540 174 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 540 174 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 8. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 30/11

Bochum, 12. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 237

306. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 1. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 433 501 509 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 433 501 509 wird für kraftlos erklärt.

S 11/11

Bochum, 12. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

307. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38 149 860, wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird

Ennepetal, 19. 5. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

308. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38 168 878, wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird

Ennepetal, 19. 5. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

309. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 3 713 020 026 ist am 14. 2. 2011 aufge- boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 5. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

310. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 3 519 209 476 ist am 14. 2. 2011 aufge- boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 5. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

311. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar- kassenbuch Nr. 32 005 548 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufge- fordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 17. 5. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011 S. 238

312. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassen- buch mit der Nummer 304 056 179 wird hiermit, nach- dem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Spar- kassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 5. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Droste

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 238

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Olsberg, 18. 5. 2011

Die Mitgliederversammlung vom 7. 5. 2009 hat die Auflösung des Vereins „Verkehrsverein Assinghausen e. V., Unterm Enschede 3, 59939 Olsberg-Assinghausen, beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Thomas Birkhölzer, Unterm Enschede 3, 59939 Olsberg,
Manuela Dommach, Auf dem Kampe 8, 59939 Olsberg,
Angelika Guntermann, An der Amecke 24, 59939 Olsberg,

Ralf Niggemann, Bruchsberg 21, 59939 Olsberg.

Die Liquidatoren machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren (siehe oben), aufgefordert.

(71)

Es ist genug für alle da

... wenn wir miteinander
teilen. Helfen Sie uns
zu helfen.

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Landschaftsschutzgebiet "Rothargebirge"



zu entlassende Fläche

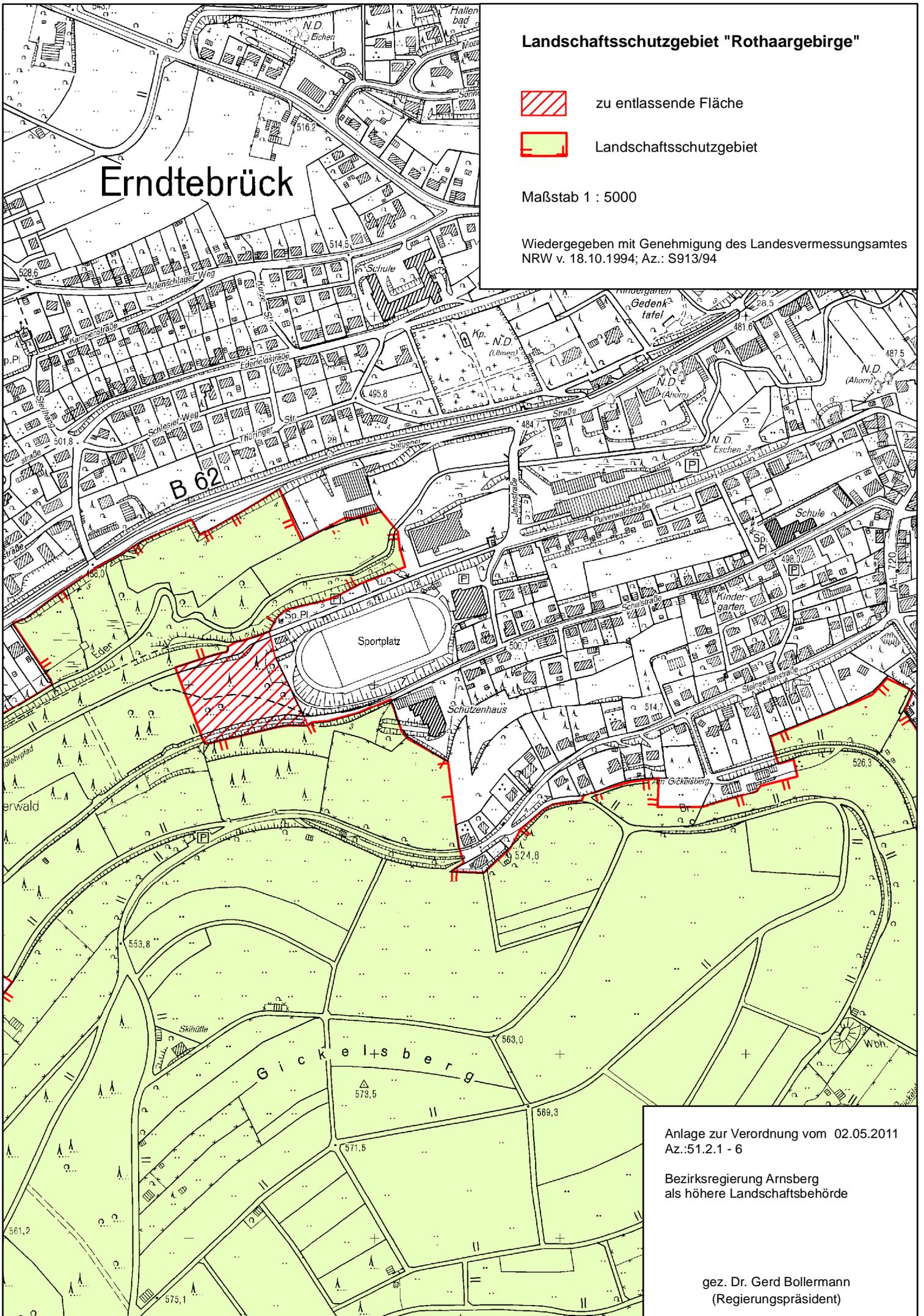


Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1 : 5000

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Erndtebrück



Anlage zur Verordnung vom 02.05.2011
Az.:51.2.1 - 6

Bezirksregierung Arnberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)